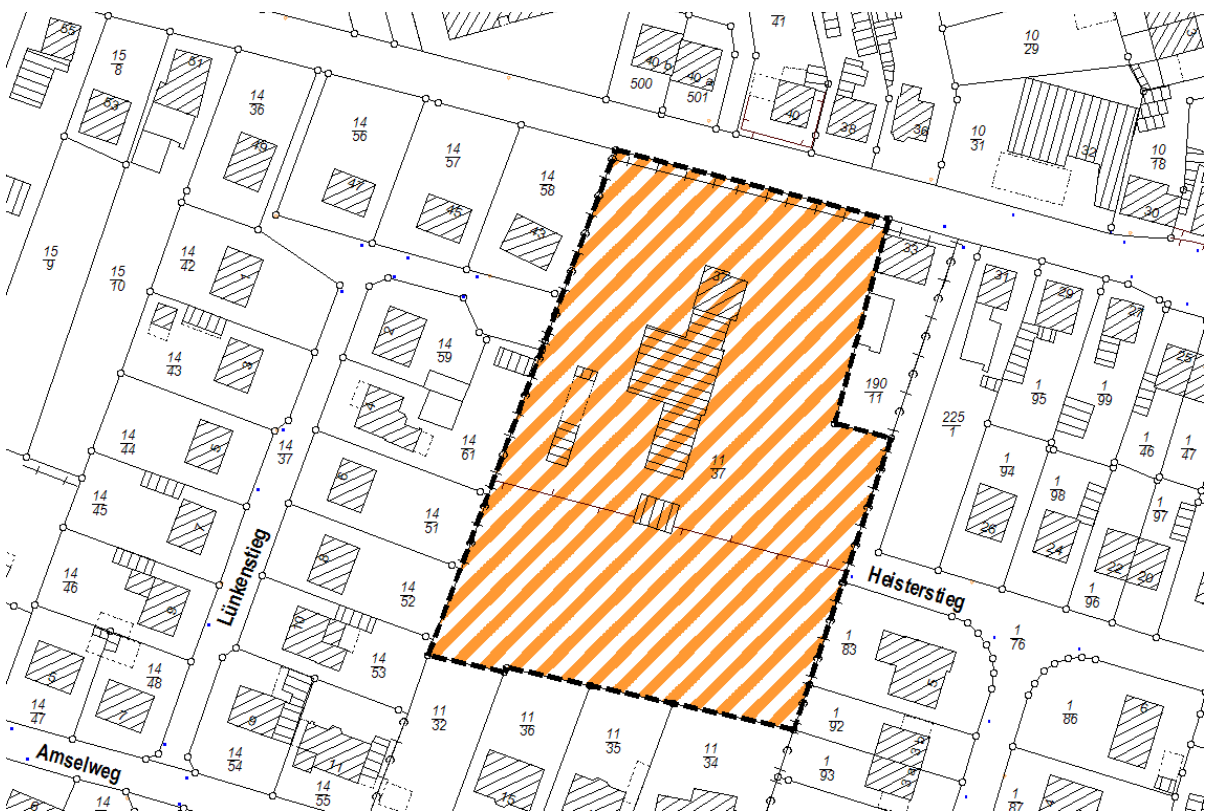


Hinweis auf die Bekanntmachung Nr. 86/2016 des Amtes Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen

**Betr.: Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Ziegeleiweg“
der Stadt Kellinghusen für das Gebiet der Grundstücksnummern 79-81
und 83-90 nördlich der Bebauung Amselweg 15-19b, westlich des
Heisterstiegs, südlich der Overndorfer Straße und östlich der Bebauung
Lünkenstieg 2-8 (Flurstück 11/37 der Flur 8, Gemarkung Overndorf-
Grönhude)**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.04.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Ziegeleiweg“ der Stadt Kellinghusen für das Gebiet der Grundstücksnummern 79-81 und 83-90 nördlich der Bebauung Amselweg 15-19b, westlich des Heisterstiegs, südlich der Overndorfer Straße und östlich der Bebauung Lünkenstieg 2-8 (Flurstück 11/37 der Flur 8, Gemarkung Overndorf-Grönhude), bestehend aus Text (Teil B), als Satzung. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehend abgedruckten Zeichnung farbig kenntlich gemacht.



Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Ziegeleiweg“ tritt mit Beginn des 04.05.2016 in Kraft. Alle Interessierten können die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Ziegeleiweg“ und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen in der Kieler Straße 49 in 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten

Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kellinghusen bzw. der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Kellinghusen bzw. der Stadt Kellinghusen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenlockstedt, 27.04.2016

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

gez.

Laackmann

Ausgehängt am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Die Bekanntmachung des o.g. Satzungsbeschlusses ist seit dem 26.04.2016 an den Bekanntmachungstafeln, die sich „vor dem Rathaus – Am Markt 9 –“, „vor dem Verwaltungsgebäude – Brauerstraße 42 –“, und „vor dem Bürgerhaus – am unteren Marktplatz –“, befinden, ausgehängt.